

# Mitteilungsblatt



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

---

Nr. 41	Freitag, den 23.12.2010	39. Jahrgang
Seite	Inhalt	
136	2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp vom 12.12.2007	
137	Haushaltssatzung des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2011	

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: [www.amtoeversee.de](http://www.amtoeversee.de)

**2. Nachtragssatzung  
über die Erhebung von Abgaben  
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Tarp  
vom 12.12.2007**

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl Schl.-H. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl Schl.-H. S. 545), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 02.12.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung erlassen:

**I.**

Der § 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24  
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt:

- |   |  |
|---|--|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung       | 2,71 €/m <sup>3</sup>                    |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung | 11,75 € je angefangene 50 m <sup>2</sup> |

**II.**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Tarp, den 14.12.2010

GEMEINDE T A R P  
Die Bürgermeisterin

B. Eberle



## Haushaltssatzung des Amtes Oeversee für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	Im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.868.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.859.900,00 EUR
	einem Jahresüberschuss von	8.200 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
2.	Im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.399.000,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.106.700,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	476.100,00 EUR

festgesetzt.

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	17,12 Stellen

### § 3 Amtsumlage

Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 17,5% festgesetzt.

**§ 4****Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **10.000 EUR**.

**§ 5****Budgetierung**

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO Doppik dar. Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Personalaufwendungen und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung mit den dazugehörigen Auszahlungen.

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen für Aus- und Fortbildung und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Tarp, den 10.12.2010

gez.

SIEGEL

Herbert Jensen  
Amtsvorsteher